

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.10.1984

Geschäftszahl

84/10/0140

Rechtssatz

Der VwGH hat seiner Überprüfung den angefochtenen Bescheid in der Fassung, den er durch einen Berichtigungsbescheid erhalten hat, zugrundeulegen. (Hinweis auf E vom 28.2.1974, 1631/73)